

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit Ihrem **Antrag auf Prüfung möglicher Vorkaufsrechte nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 40 NNatSchG** werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Telefon 0531 470-1
stadt@braunschweig.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Fachbereich Zentrale Dienste
Bohlweg 30
38100 Braunschweig
Telefon 0531 470-2425
datenschutz@braunschweig.de

3. Angaben zur datenerhebenden Stelle:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt
Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig
Telefon 0531 470-2616
umweltschutz@braunschweig.de

4. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Telefon 0511 125-4500
poststelle@lfd-niedersachsen.de

5. Zwecke/Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- a) Ihre personenbezogenen Daten werden zur Prüfung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts und Erstellung eines Bescheids erhoben und verarbeitet.
- b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO, § 66 BNatSchG i. V. m § 40 NNatSchG

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)

Die untere Naturschutzbehörde (Stelle 68.11) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Prüfung des Vorkaufsrechts. Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe nur an weitere interne Organisationseinheiten, sowie an die Obere und Oberste Naturschutzbehörde, die bei der Bearbeitung des Vorkaufsrechts zwingend zu beteiligen sind. Eine sonstige Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

7. Übermittlung an ein Drittland (außerhalb der EU) oder eine internationale Organisation

Eine Weitergabe an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden nach der Erhebung für die Dauer der Aufgabenerledigung und danach für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Nach den Richtlinien der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) beträgt diese Aufbewahrungsfrist 10 Jahre.

9. Rechte der Betroffenen

Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung/Vervollständigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in sonstiger Weise verletzt worden sind, haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzbehörde (wahlweise der für den Arbeitsort, den Ort des mutmaßlichen Verstoßes oder den Wohnort) Beschwerde einzulegen. Die für die Stadt Braunschweig zuständige Datenschutzbehörde finden Sie unter Punkt 4. dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Diese Pflicht ergibt sich aus § 66 BNatSchG i. V. m. § 469 BGB.

Hinweise zum Muster und zu den Informationspflichten nach Artikel 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO

Dieses Muster dient als Grundlage für die Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO. Eine Pflicht zur Nutzung des Musters besteht nicht. Das Muster ist als Hilfestellung gedacht und ist ggf. auf spezifische Datenverarbeitungen anzupassen.

1. Zweck und Anwendungsfälle der Artikel 13 und 14 DSGVO

Die Erhebung von personenbezogenen Daten löst umfangreiche Informationspflichten nach Artikel 13 oder Artikel 14 DSGVO aus. Die Vorschriften dienen der Erfüllung der Grundsätze einer fairen und transparenten Datenverarbeitung.

Der Verantwortliche ist zur Information der betroffenen Person verpflichtet, wenn

- die personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden – Art. 13 Abs. 1 DSGVO
- der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die Daten bei dem Betroffenen erhoben wurden – Art. 13 Abs. 3 DSGVO (Mustertext 2)
- die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden Art. 14 Abs. 1 DSGVO (Mustertext 3)
- der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für die die Daten erlangt wurden – Art. 14 Abs. 4 DSGVO (Mustertext 4)

Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO umfassen teilweise Angaben, die auch im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO enthalten sein müssen. Die entsprechenden Angaben aus dem Verzeichnisses können zur Erfüllung der Informationspflichten genutzt werden.

2. Inhalt des Informationspapiers und Ausfüllhinweise

Die nachstehenden Ausführungen setzen voraus, dass die Regelungen der DSGVO und des Nieders. Datenschutzgesetzes NDSG anwendbar sind und eine Informationspflicht gem. Art. 13 Abs. 1 DSGVO besteht. Ausnahmen von den Informationspflichten können sich aus Art. 13 Abs. 4 DSGVO oder aus den Fachgesetzen ergeben.

Die Pflicht zur Information der betroffenen Person greift nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. In diesem Fall muss die verantwortliche Stelle die in Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Informationen zur Verfügung stellen.

Damit die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO greifen, muss überhaupt eine „Erhebung“ vorliegen, z.B. eine Datenerhebung auf einer Internetseite, auf der Betroffene Informationen eingeben oder mittels eines Formulars, das an die öff. Stelle gesendet wird, Datenerhebung mittels einer E-Mail-Anfrage, eines Telefonanrufes oder persönlichen Gesprächs. Dies ist nicht der Fall, wenn der Verantwortliche die Daten nicht aktiv beschafft, sondern diese der Stadt von den betroffenen Personen oder Dritten unaufgefordert geliefert werden. Beispiele dafür sind Anfragen an Behörden, Anzeigen von z.B. Ordnungswidrigkeiten oder Notrufe.

Die nachstehend erläuterten Angaben müssen der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung mitgeteilt werden. Werden die Daten mittels eines Eingabeformulars auf einer Internetseite erhoben, reicht ein Link auf die entsprechenden Informationen aus. Bei Erhebung außerhalb des Internets muss sichergestellt sein, dass die betroffene Person die Information spätestens mit der Erhebung der Daten erhält. Dies kann z.B. durch einen Aushang im Publikumsbereich oder durch Aushändigung der Information mit einem Antrag erfolgen.

Zu 1. Angaben zum Verantwortlichen – Art. 13 Abs. 1 lit a) DSGVO

Verantwortlicher ist die öffentliche Stelle, welche die Daten der betroffenen Person erhebt. Die Angaben zum Verantwortlichen sollen die betroffenen Personen in die Lage versetzen, ihre Rechte geltend machen zu können. Dem Betroffenen muss auf Basis der Information eine Kontaktaufnahme zum Verantwortlichen ohne weiteres möglich sein. Verantwortlicher für den Datenschutz ist in der Außenwirkung immer der Oberbürgermeister.

Zu 2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten – Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Der Name der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten muss nicht genannt werden. Es reicht, die Angabe der Kontaktdaten mit einem Funktionspostfach.

Zu 3. Angaben zur datenerhebenden Stelle

Die Angabe der datenerhebenden Stelle ist nicht Pflicht. Die Angabe dient lediglich dazu, die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle zu erleichtern.

Zu 4. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Die Kontaktdaten der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen sollten aufgrund des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde angegeben werden.

Zu 5. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung – Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Der betroffenen Person muss mitgeteilt werden, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken die erhobenen Daten verarbeitet werden sollen. Die Zwecke müssen eindeutig, vollständig und hinreichend bestimmt sein. Mit der Mitteilung werden die Zwecke der Datenverarbeitung verbindlich festgelegt (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

Bei einer Informationspflicht aufgrund einer nachträglichen Zweckänderung kann der dafür vorgesehene Mustertext verwendet werden. Es sollten möglichst alle und auch vorhersehbare künftige Zwecke mitgeteilt werden. Dadurch kann eine erneute Informationspflicht gem. Art. 13 Abs. 3 DSGVO vermieden werden.

Der Betroffene muss zusätzlich darüber informiert werden, aufgrund welcher Rechtsgrundlage oder Rechtsgrundlagen die Datenverarbeitung erfolgt. Als Rechtsgrundlagen kommen die Vorschriften der Artikel 6 und 9 DSGVO sowie die Regelungen im BDSG und NDSG und die Regelungen in bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen in Betracht. Bei mehreren einschlägigen Rechtsgrundlagen sollten alle vollständig angegeben werden.

Zu 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten – Art. 13 Abs. 1 lit. e) DSGVO

Der Betroffene muss über die möglichen Empfänger der erhobenen Daten informiert werden, wenn und soweit die Datenübermittlung absehbar ist. Wer Empfänger ist, ergibt sich aus Artikel 4 Nummer 9 Satz 1 DSGVO. Die Angaben zu möglichen Empfängern sind nur dann zu machen, wenn öffentliche Stellen oder Personen außerhalb der erhebenden Organisationseinheit die personenbezogenen Daten erhalten sollen. Empfänger in diesem Sinne können somit auch andere Organisationseinheiten mit anderen Aufgaben innerhalb der Stadtverwaltung, Auftragsverarbeiter oder Dritte außerhalb der (erhebenden) öffentlichen Stelle sein. Ggf. ist bereits unter Punkt 5 (Zwecke und Rechtsgrundlagen) darauf einzugehen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck die Datenübermittlung erfolgen soll.

Zu 7. Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation – Art. 13 Abs. 1 litt. f) DSGVO

Der Betroffene muss darüber informiert werden, dass eine Datenübermittlung an eine Stelle außerhalb der EU geplant ist. Das können Länder außerhalb der europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums (Drittländer) oder internationale Organisationen sein. Bei einer Übermittlung in Drittländer sind die Regelungen der Artikel 44 bis 50 der DSGVO zu beachten. Der Verantwortliche muss dem Betroffenen mitteilen, ob die Datenübermittlung auf Basis eines Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission gem. Artikel 45 Abs. 1 DSGVO erlaubt ist. Bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses und der zulässigen Datenübermittlung aufgrund geeigneter Garantien nach Maßgabe von Art. 46, Art. 47 und Art. 49 Abs. 1 S. 2 DSGVO, müssen dem Betroffenen die Garantien zugänglich gemacht werden. Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission nach Art. 45 DSGVO sind auf der Website der EU-Kommission abrufbar. Ggf. ist bereits unter Punkt 5 (Zwecke und Rechtsgrundlagen) darauf einzugehen, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck die Datenübermittlung erfolgen soll.

Zu 8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer – Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO

Dem Betroffenen ist mitzuteilen, wie lange der Verantwortliche die erhobenen Daten speichern wird. Nach Möglichkeit ist der genaue Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Daten zu Aufgaben- und Zweckerfüllung einschließlich ggf. bestehender Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind. Es sind möglichst genaue Angaben zu machen. Sofern im Hinblick auf die Speicherdauer allgemein bekannte Vorgaben oder sogar gesetzliche Regelungen bestehen, kann hierauf verwiesen werden.

Nur im Ausnahmefall sollte die alternative Formulierung verwendet und eine Umschreibung der Speicherdauer erfolgen. In diesem Fall müssen Kriterien der Speicherdauer so bestimmt sein, dass der Betroffene die entsprechende Dauer so präzise wie möglich einschätzen kann. Beispiel: als Speicherdauer der Daten bei unbefristet gültigen Führerscheinen könnte Geburtstag plus 110 Jahr angegeben werden.

Zu 9. Rechte der Betroffenen – Art. 13 Abs. 2 lit. b) DSGVO

Die betroffene Person muss über ihre grundlegenden Rechte informiert werden. Als Betroffenenrechte kommen folgende Rechte in Betracht:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Im Einzelfall können diese Rechte eingeschränkt oder ausgeschlossen sein (s. §§ 8 bis 11 NDSG). In diesen Fällen ist auf die Einschränkung hinzuweisen bzw. ist das entsprechende Recht nicht anzugeben. Im Übrigen genügt eine Mitteilung und Erläuterung der Rechte in allgemeiner Form, da in der Regel zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht eingeschätzt werden kann, wann und aus welchen Gründen die Rechte entstehen werden.

Zu 10. Widerrufsrecht bei Einwilligung - Art. 13 Abs. 2 lit. c) DSGVO

Informationen zum Widerrufsrecht müssen nur erfolgen, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) oder Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO beruht. Der Betroffene ist über die Widerruflichkeit und über die Wirkung des Widerrufs nur für die Zukunft zu informieren.

Zu 11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde – Art. 13 Abs. 2 lit. d) DSGVO

Der Betroffene hat ein Beschwerderecht nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Hierüber muss der Verantwortliche die betroffene Person informieren. Zusätzlich muss dem Betroffenen das Beschwerderecht insoweit ermöglicht werden, als die zuständige Aufsichtsbehörde mit dem unter Punkt 4 dieses Musters anzugebenden Informationen zu konkretisieren ist.

Zu 12. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten – Art. 13 Abs. 2 lit. e) DSGVO

Diese Informationspflicht besteht nur, wenn die betroffene Person gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten anzugeben. Der Betroffene ist darüber zu informieren, dass eine solche Pflicht besteht, aus welcher Rechtsgrundlage sich diese Pflicht ergibt und welche Folgen es haben kann, wenn der Betroffene an der Datenerhebung nicht mitwirkt.